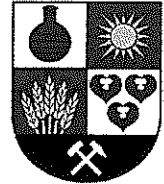


Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 186-2012

aus öffentlicher Sitzung vom 24.10.2012



05.11.2012

Der Beschluss wurde:

mehrheitlich mit Änderungen beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
SB Grünflächen

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 18. 6. 2012

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012 gemäß Anlage.

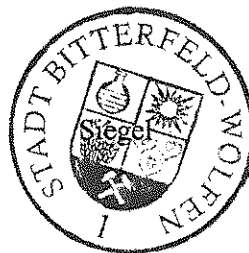
Die Oberbürgermeisterin hat von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht?

nein

ja

Begründung: *s. Anlage*

Oberbürgermeisterin



1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in Verbindung mit §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012

1. In § 1 Abs. 4 wird nach Nr. 2.9 folgende Nr. 3 eingefügt
„3. die straßen- und platznamengebenden Bäume im öffentlichen Verkehrsraum, im Platzbereich sowie die auf den an die Straßen und Plätze angrenzenden privaten Grundstücksbereichen.“
2. In § 1 Abs. 5 wird nach dem Wort „- Essigbaum;“ ergänzt:
„- Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).
- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserrückhaltebecken und Wasserspeicher“

Ergänzung:

In § 4 Abs. 5:

„Die Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang eines Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.“

Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden (6) und (7).

3. § 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ausmaß der Ersatzpflanzungen soll sich an dem ökologisch und ästhetisch notwendigen Ausgleich sowie straßen- und platznamengebenden Baumbeständen orientieren.“
4. § 5 Abs. 6 letzter Satz wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

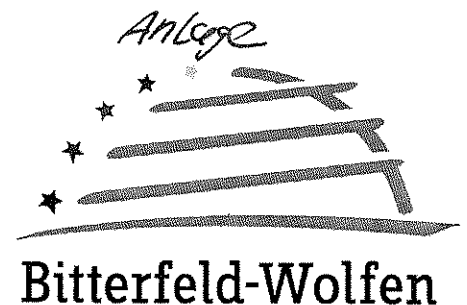
Wust
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Beschluß-Nr.	186/2012
Anlage	1 von 1
Seite	1 von 1

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

An alle Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB IV / FB Immobilien

Verwaltungssitz
OT Bitterfeld, Markt 7

Telefon
03494 6660 700

Telefax
03494 6660 757

E-Mail
mario.schulze@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter
Herr Schulze

Aktenzeichen
WS B186-2012

Datum
05.11.2012

Stadtratsbeschluss Nr. 186-2012 vom 24.10.2012

hier: Widerspruch gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

hiermit lege ich gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) gegen den Stadtratsbeschluss Nr. 186-2012 vom 24.10.2012 Widerspruch ein.

Der Beschluss Nr. 186-2012 ist aus folgenden Gründen gesetzeswidrig i. S. d. § 62 Abs. 3 S. 1 GO LSA:

Mit der in der Anlage zum Beschluss 186-2012 vom 24.10.2012 in der Fassung der Beschlussfassung festgelegten Formulierung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012 werde ich beauftragt, gegen die Haushaltsgrundsätze der §§ 90 ff GO LSA, den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen und das Haushaltskonsolidierungskonzept Fortschreibung 2012 zu verstoßen. Mit der Beschlussfassung in der Sitzung vom 24.10.2012 bestimmte der Stadtrat in § 4 Abs. 5 Satz 3 ausdrücklich, dass: „Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.“ und damit den Verzicht auf die in der Haushaltskonsolidierung zwingende Einnahmeerhöhung.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA verpflichtet, ihren Haushalt in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Deckt der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen nicht, so muss der Haushaltsausgleich durch Beschränkung der Aufwendungen und durch Erhöhung der Erträge herbeigeführt werden. Kann entgegen dieser gesetzlichen Verpflichtung der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist die Stadt gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3 GO LSA verpflichtet, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Diese gesetzlichen Pflichten schränken den aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts und der Finanzhoheit der Gemeinden resultierenden Gestaltungsspielraum ein. Es ist zwingende Aufgabe, alle notwendigen Maßnahmen – sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite – zu ergreifen und alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung und Reduzierung von Aufwendungen auf das unbedingte Maß auszuschöpfen, um den

Hausadresse:
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr



gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen (*vergl. u.a. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, 3. Auflage 2012, § 90 Rn 16 m.V.a. VG Halle, Beschluss vom 07.10.2010 – 6 B 221/10 HAL*).

Die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist auf der Einnahmenseite wesentlich von Art und Höhe der Erhebung kommunaler Gebühren und Beiträge abhängig. Mit der im fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept als Maßnahme M42/10 bezeichneten Maßnahme wird gerade auf die satzungsgemäße Erhöhung des Einnahmepotentials abgestellt.

In Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen in der derzeit gültigen Fassung sind Baufällgenehmigungen in Punkt 6.9 geregelt. Unter Berücksichtigung der sich darstellenden Einnahmen für das Haushaltsjahr 2011 (2.386,00 EUR) und für das Haushaltsjahr 2012 (bis dato 1.988,10 EUR) verstößt ein Gebührenverzicht gegen die vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gerade unter Wirkung der haushaltskonsolidierenden Zwänge war in allen Entscheidungen des Stadtrates zur Erlangung einer genehmigungsfähigen haushaltswirtschaftlichen Grundlage wesentliche Handlungsgrundlage. Dem steht der beschlossene Gebührenverzicht entgegen. Aus diesem Grund bitte ich den Stadtrat, seine mit Beschluss 186-2012 getroffene Festlegung zu § 4 Abs. 5 der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung zu überdenken und unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Alternative (Formulierungsvorschlag der Verwaltung) statt dessen eine Entscheidung zu treffen, die für mich als Oberbürgermeisterin auch vollziehbar ist.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 24.10.2012 gefasste Beschluss Nr. 186-2012 nicht ausgeführt werden darf. Der Stadtrat muss erneut über die Angelegenheit verhandeln. Verbleibt der Stadtrat im Ergebnis der erneuten Beschlussfassung bei seiner Entscheidung vom 24.10.2012, so muss ich erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen


W u s t
Oberbürgermeisterin